



<b>Zuordnung:</b> SKOS A SKOS B SKOS C	<b>Handlungsanweisung des Direktors</b>	<b>Gültig ab:</b> 01.05.2022 ersetzt 01.02.2020
<b>Berufliche und Soziale Integration (BUSI) – Grundlagen</b>		

## Inhalte

1	GRUNDSATZ .....	1
1.1	SD STRATEGIE BERUFLICHE UND SOZIALE INTEGRATION: ERMÖGLICHEN - MOTIVIEREN - BEFÄHIGEN .....	1
1.2	PERSONEN OHNE SCHWEIZERPASS – AUSWIRKUNGEN AIG .....	2
1.3	SD STRATEGIE BILDUNG: JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE BIS 25-JÄHRIG .....	2
<b>2</b>	<b>ABKLÄRUNG IN DER NAVI.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>EINTEILUNG IN VIER ZIELGRUPPEN.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>ZIELGRUPPENSPEZIFISCHE ANGEBOTE.....</b>	<b>5</b>
4.1	ANGEBOTE FÜR KLIENT/-INNEN, WELCHE DIE TEILNAHMEKRITERIEN NAVI NICHT ERFÜLLEN.....	5

## 1 Grundsatz

Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§14 Sozialhilfegesetz, SHG).

Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, die Eingliederung in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt zu fördern (§ 3a. Abs. 1 SHG). Sie ermöglichen den Hilfesuchenden die Teilnahme an geeigneten Arbeitsintegrations- und Bildungsmaßnahmen (§ 3a. Abs. 2 SHG). Von Klient\*innen können Gegenleistungen zur Sozialhilfe verlangt werden, welche der Integration in die Gesellschaft dienen (§3b. Abs. 1 SHG).

Die Sozialhilfe muss, um sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt in Form von Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration bereitstellen (Kapitel A SKOS). Dabei bildet die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Förderung, Motivation und Strukturierung des Alltags nebst der materiellen Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe (Kapitel B SKOS).

### 1.1 SD Strategie berufliche und soziale Integration: Ermöglichen - Motivieren - Befähigen

Klient\*innen der Sozialen Dienste (SOD) sollen am sozialen und wirtschaftlichen Geschehen teilnehmen und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Eine regelmässige Arbeitstätigkeit sichert soziale Teilhabe mittels Tagesstruktur, Zugehörigkeit und Sinnhaftigkeit. Die SOD *ermöglichen* Personen, welche auf dem ersten Arbeitsmarkt keine oder sehr geringe Chancen haben, eine regelmässige Arbeitstätigkeit ohne Druck auszuüben. Jene, welche die Voraussetzungen für eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt mitbringen, *motivieren* und unterstützen die SOD gezielt mit einer breiten Palette von Angeboten an Arbeitstätigkeit, Bildung und Beratung. Von arbeitsmarktnahen Personen *erwartet* die SOD, dass sie sich aktiv an den



Angeboten beteiligen. Die SOD stärken und fördern deren Arbeitsmarktchancen und *befähigen* die Betroffenen dazu, ihre Existenz wieder mittels Erwerbsarbeit zu decken. Die wesentlichen Eckwerte der beruflichen und sozialen Integration sind

- Beratung und Motivation
- Obligatorisches Abklärungsprogramm in der NAVI, sofern die Teilnahmekriterien erfüllt sind
- Differenzierung der Zielgruppen
- Zielgruppenspezifische Angebote an Arbeit, Bildung und Beratung
- Gezielte Qualifikation und Unterstützung bei der Stellensuche
- Stärken der Eigenmotivation

## 1.2 Personen ohne Schweizerpass – Auswirkungen AIG

Das Bundesgesetz über die Ausländer\*innen und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) möchte die Integration von Ausländer\*innen stärken. Gleichzeitig müssen Personen ohne Schweizerpass, die ungenügende Integrationsbemühungen vorweisen, mit strengen Konsequenzen rechnen. Als Integrationskriterien legt das AIG u.a. gute Deutschkenntnisse und Erwerbstätigkeit fest.

Bei jeder Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung prüft das Migrationsamt des Kantons Zürich, ob eine Person die Integrationskriterien erfüllt. Ungenügende Integrationsbemühungen können weitreichende Konsequenzen auf das Aufenthaltsrecht (z.B. Rückstufung von einer C- in eine B-Bewilligung, Entzug B-Bewilligung und damit Ausreise aus der Schweiz) und den Familiennachzug haben.

Für die SOD kann in der Arbeit mit ihren Klient\*innen nach der NAVI je nach Zielgruppe das Prinzip der Freiwilligkeit gelten (siehe Kap. 3). Für Personen ohne Schweizerpass ist die Integration ausländerrechtlich jedoch von grosser Bedeutung. Deshalb müssen sie im Rahmen der Beratung auf mögliche weitreichende Konsequenzen fehlender Integrationsbemühungen aufmerksam gemacht werden. Konkret bedeutet dies, dass die/der fallführende Sozialarbeiter/in Personen ohne Schweizerpass im Rahmen der Beratung auf die Wichtigkeit von Deutschkenntnissen und Arbeitstätigkeit (vorzugsweise im 1. Arbeitsmarkt) hinweist. Der/die fallführende Sozialarbeiter/in unterstützt die Integrationsbemühungen, indem er/sie den Besuch von Deutschkursen und Arbeitsintegrationsangeboten ermöglicht und fördert.

Als Arbeitsinstrument für die Beratung steht die Informationsbroschüre des Migrationsamtes zur Verfügung, die in verschiedenen Sprachen erhältlich ist.

## 1.3 SD Strategie Bildung: Jugendliche und junge Erwachsene bis 25-jährig

Für Jugendliche und junge Erwachsene gilt das Prinzip «Ausbildung vor Beschäftigung». Jugendliche und junge Erwachsene sollen darin unterstützt werden

- eine passende Berufswahl zu treffen
- eine geeignete (Berufs-)Ausbildung anzutreten
- die (Berufs-)Ausbildung erfolgreich abzuschliessen
- bei Abbrüchen eine gute Alternative zu finden
- den nachhaltigen Einstieg in das Berufsleben zu schaffen.

Die Mitarbeitenden des Sozialdepartements arbeiten mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach der gemeinsamen Grundhaltung «Fördern und Fordern – Regeln und Grenzen setzen und mit Wohlwollen begleiten». Demnach motiviert der/die fallführende Sozialarbeiter/in



Jugendliche und junge Erwachsene zur Ausbildung und ermöglicht den Zugang zu vorbereitenden und unterstützenden Angeboten, fordert eine aktive Beteiligung am beruflichen Integrationsprozess aber auch ein.

Der/die fallführende Sozialarbeiter/in begleitet Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung eng und vertrauensvoll durch ihren beruflichen Integrationsprozess, überprüft dessen Verlauf im regelmässigen Beratungsgespräch und leistet bei Bedarf umfangreiche Unterstützung. Falls nötig fordert der/die fallführende Sozialarbeiter/in berufliche Integrationsbemühungen von sozialhilfebeziehenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen mittels Auflage ein (z.B. NAVI, vertrauensärztliche Abklärung, Anmeldung IV-Berufsintegrationsmassnahmen).

Die Abklärung in der NAVI ist auch für unter 25-jährige obligatorisch, sofern sie die Teilnahmekriterien (siehe Kap.2) erfüllen (siehe HAW Berufliche und Soziale Integration – NAVI).

## 2 Abklärung in der NAVI

Zur NAVI verpflichtet sind Klient\*innen, welche Sozialhilfe beziehen oder deren Anspruch auf Sozialhilfe geprüft wird und die folgenden Teilnahmekriterien erfüllen:

- zu mindestens 50% arbeitsfähig (*Gesundheit*)
- zu mindestens 50% verfügbar (*Verfügbarkeit*)
- ohne Bezugsberechtigung bei der Arbeitslosenversicherung
- noch nicht 55-Jährig
- keine Betreuungspflicht für Kinder unter 1-Jährig

Bei Nichterfüllung der Teilnahmekriterien wird die Situation regelmässig überprüft, spätestens im Rahmen der jährlichen Überprüfung zum Leistungsentscheid. Sobald die Teilnahmekriterien erfüllt sind, erfolgt die Neuanschreibung in die NAVI. Wenn eine Empfehlung aus einer früheren Teilnahme bereits vorliegt, liegt es im Ermessen des/der fallführenden Sozialarbeiters/in, ob eine Anmeldung in die Kurzabklärung NAVI oder - in Absprache mit dem/der Klient/in - eine Anmeldung in das empfohlene Angebot erfolgt.

Einzelheiten zur NAVI sind in der HAW Berufliche und Soziale Integration – NAVI geregelt.

## 3 Einteilung in vier Zielgruppen

Die Zuteilung von Klient\*innen in eine von vier Zielgruppen erfolgt nach der individuellen Ausprägung der beiden Dimensionen **Arbeitsmarktfähigkeit/-chancen** und **Veränderungswillen/Motivation**. Unter «Arbeitsmarktfähigkeit» werden die von Bildung, Erfahrung, beruflichen und sozialen Kompetenzen abhängigen Chancen verstanden, eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt zu finden. «Motivation» beschreibt den Willen, die eigene Situation zu verändern und mit dem entsprechenden Engagement eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt anzutreten. Die folgende Darstellung zeigt die Kriterien der Einteilung in eine der vier Zielgruppen und die Wirkungsziele in den einzelnen Zielgruppen:

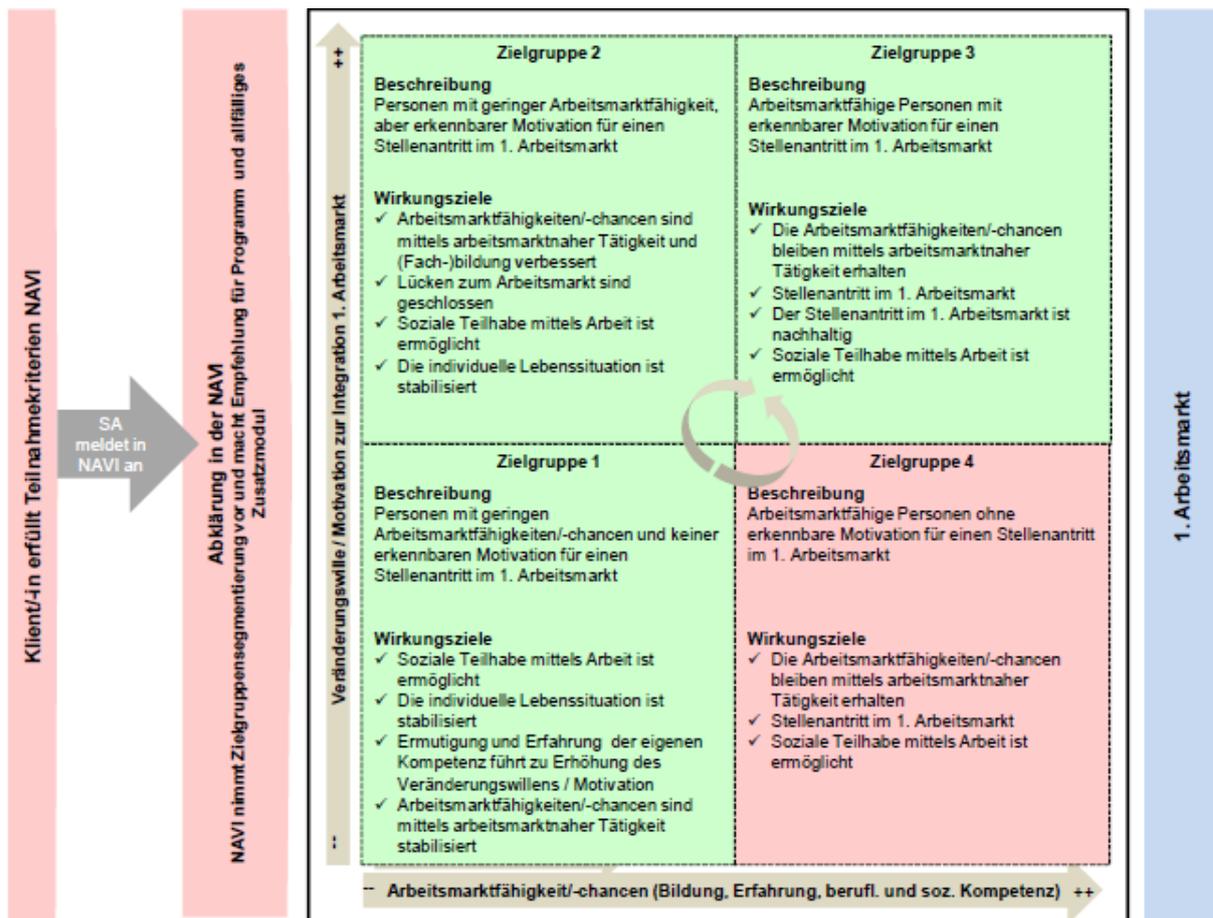


Abbildung 1: SD-Strategie berufliche und soziale Integration – Segmentierung in 4 Zielgruppen

**Arbeitsmarktferne Personen (Zielgruppe 1 und 2)** haben das Recht auf Teilnahme an Angeboten der beruflichen und sozialen Integration, die Teilnahme ist freiwillig.

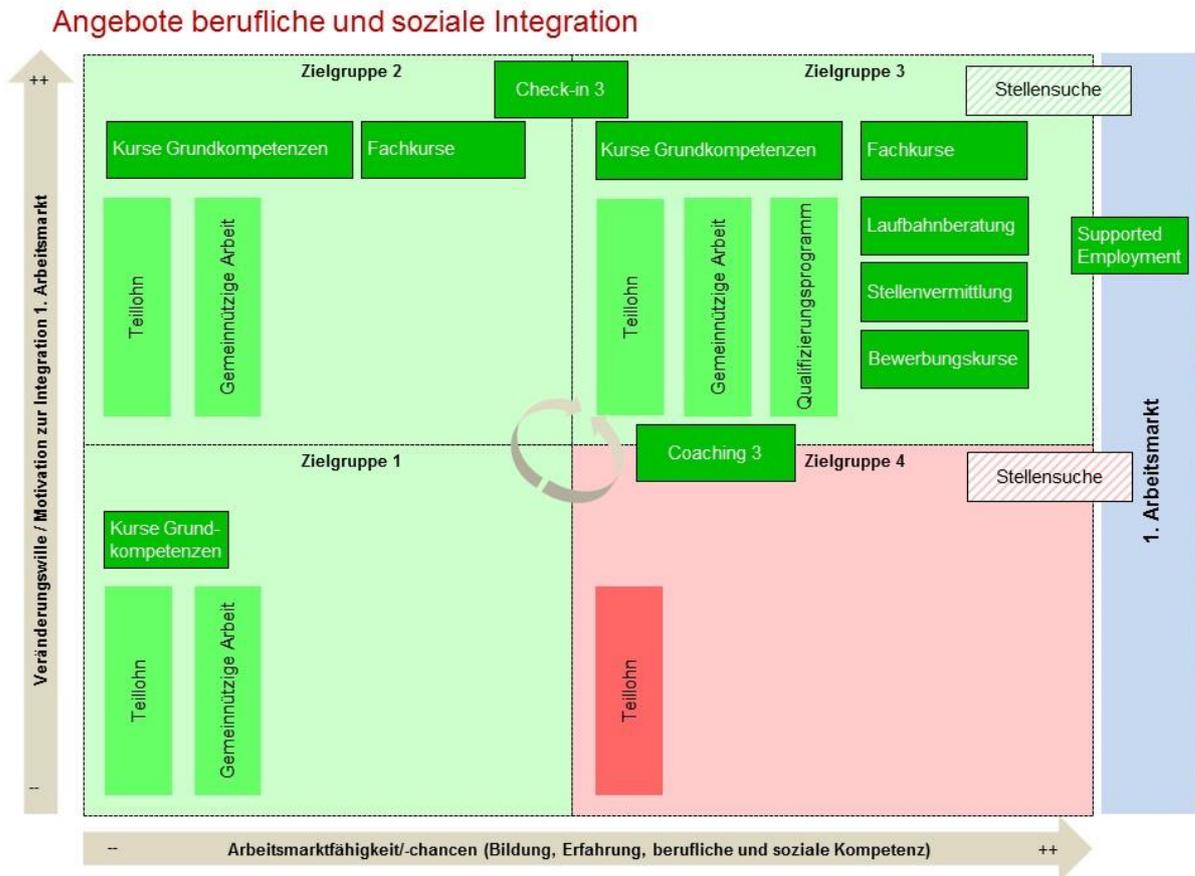
Von **arbeitsmarktnahen Personen (Zielgruppe 3 und 4)** hingegen wird erwartet, dass sie sich aktiv um ihre berufliche (Re)integration bemühen. In der Regel erfolgt dies mit einer hohen Eigenmotivation dieser Personen.

Engagieren sich arbeitsmarktnahe Personen nicht (mehr) für eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt (z.B. keine Stellensuche, keine Teilnahme an Angeboten der beruflichen und sozialen Integration) können sie mittels Auflagen zur Stellensuche und/oder zur Teilnahme am Teillohn dazu verpflichtet werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, erfolgen Kürzungen und (Teil-)Leistungseinstellungen (**Zielgruppe 4**; siehe HAW Auflagen- und Kürzungsverfahren).

Der Verbleib in der Zielgruppe 3 ist auf zwei Jahre beschränkt. Klient\*innen in der Zielgruppe 3 werden als arbeitsmarktfähig und motiviert eingeschätzt; mit gezielter Unterstützung sollte es diesen Personen gelingen, innerhalb der zweijährigen Dauer eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt zu finden. Kann innerhalb der zweijährigen Dauer keine Stelle im 1. Arbeitsmarkt gefunden werden, ist eine erneute Abklärung durch die NAVI und/oder ein Zielgruppenwechsel angezeigt. Wenn gut begründbar und wenn eine Empfehlung von Seiten Anbieter\*in vorliegt, ist in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer von zwei Jahren möglich, um eine nachhaltige (Re)Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

## 4 Zielgruppenspezifische Angebote

In allen vier genannten Zielgruppen wird der Teillohn angeboten, in den Zielgruppen 1 bis 3 zusätzlich die Gemeinnützige Arbeit. Für Zielgruppe 3 stehen zudem Qualifizierungsprogramme zur Verfügung. Klient\*innen, die ein Qualifizierungsprogramm besuchen, sind immer gleichzeitig bei der Stellenvermittlung angemeldet. Mit diesen Grundangeboten wird Arbeits-tätigkeit und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die weitere Angebotspalette ist modular aufgebaut. Je nach Zielgruppe können weitere (qualifizierende) Zusatzmodule gebucht werden (siehe Abbildung 2).



**Abbildung 2 Grundangebot (Teilwage, Gemeinnützige Arbeit, Qualifikationsprogramme) und (qualifizierende) Zusatzmodule pro Zielgruppe**

Einzelheiten zu den zielgruppenspezifischen Angeboten und zum Zielgruppenwechsel sind in der HAW Berufliche und Soziale Integration – Zielgruppenspezifische Angebote und Zielgruppenwechsel geregelt.

### 4.1 Angebote für Klient/-innen, welche die Teilnahmekriterien NAVI nicht erfüllen

Für Klient\*innen, welche die Teilnahmekriterien der NAVI (siehe Kap. 2) nicht erfüllen, stehen Angebote der sozialen Integration zur Verfügung.

Klient\*innen mit geringen Deutschkenntnissen können – unabhängig davon, ob sie die Teilnahmekriterien der NAVI erfüllen oder nicht – Deutschkurse besuchen. Für Personen ohne Schweizerpass ist der Besuch von Deutschkursen äusserst wichtig, weil sich ungenügende Deutschkenntnisse negativ auf das Aufenthaltsrecht und den Familiennachzug auswirken können (siehe Kap. 1.2).